

Wassernutzungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff - Genehmigungsrechtliche Aspekte

9. Branchentag Wasserstoff in Neuss am 13. November 2024

Katharina Reiners, LL.M.

Gliederung

- I. Vorstellung
- II. Wasserbenutzungen
- III. Meerwasserbenutzung
- IV. Benutzung öffentliches Wassernetz und öffentliche/ private Abwasseranlagen
- V. Benutzung Oberflächengewässer und Grundwasser
 - Genehmigungserfordernisse
 - Trockenperioden – Auswirkungen auf Genehmigungen
 - Bedeutung des § 2 EEG 2023

I. Vorstellung



Katharina Reiners, LL.M.

Rechtsanwältin | Counsel

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Katharina Reiners berät nationale und internationale Energieunternehmen sowie kommunale Energieversorger zu allen Fragen des Wasserrechts, dort insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit stofflichen Einträgen in Gewässer, sowie zu Fragen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts, dort insbesondere im Zusammenhang mit stofflichen Belastungen von FFH-Gebieten im Zusammenhang mit der Zulassung und Änderung von erneuerbaren und konventionellen Energievorhaben.

Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Steuerung und Beratung von Zulassungsverfahren konventioneller und erneuerbarer Energievorhaben sowie sich anschließender verwaltungs- und zivilgerichtlicher Verfahren.

Tätigkeitsschwerpunkte

Öffentliches Wirtschaftsrecht; Umwelt- und Planungsrecht, Prozessführung

Branchen

Energiewirtschaft, Industrie

Sprachen

Deutsch, Englisch

Standort Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln

T: +49 221 33660 726

F: +49 221 33660 95

kreiners@goerg.de

Wer wir sind

Führend und unabhängig

Eine der führenden unabhängigen deutschen Wirtschaftskanzleien mit >300 Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Geschätzt und empfohlen

Namhafte in- und ausländische Mandanten; von Branchendiensten auf Top-Positionen eingestuft

Umfassend

Full-Service-Dienstleister in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts

Erfahren

In Transaktionen, Projekten und Prozessen – mit tiefem Verständnis Ihrer Branche

Nie weit entfernt

Berlin,
Frankfurt a.M.,
Hamburg,
Köln und
München

Energiewirtschaftsrecht

Mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Energiebranche unterstützen wir Sie gerne dabei, die Energiewende zu gestalten und Ihre Projekte erfolgreich zu realisieren. Unser etabliertes Team umfasst neben Spezialisten für das Energiewirtschaftsrecht auch Experten in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Steuern, Finanzierung, Anlagenbau, Genehmigung, Vergaberecht und Prozessführung.

Unsere Beratungsschwerpunkte

- Energieerzeugung und -speicherung
- Netze und Infrastruktur
- Energievertrieb und Energiehandel
- Letztverbraucher von Strom (Steuern, Abgaben und Umlagen)
- Mergers & Acquisition
- Prozessführung und Vertretung von Behörden

M&A-Transaktionen

Wir beraten Sie beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen im Energiebereich. Wir strukturieren den Erwerbs- oder Veräußerungsprozess, führen Due-Diligence-Prüfungen durch und erstellen, prüfen und verhandeln die Unternehmenskaufverträge.

Beratung zum regulatorischen Rahmen

Wir unterstützen Sie bei der Marktintegration von Strom aus erneuerbaren Energien, alternativen Stromvermarktungskonzepten (z.B. PPAs, White-Label-Konzepte) und regulatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dezentralen Energieversorgungskonzepten (Eigenversorgungs-, Contracting- und Mieterstrommodelle).

Projektentwicklung

Einer unserer Schwerpunkte liegt in der rechtlichen Begleitung von Energieerzeugungs- und -speicheranlagen. Wir beraten Sie bei der Realisierung von Offshore- und Onshore-Windparks, Wasserkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen, Strom- und Gasspeichern. Dabei begleiten wir Sie von der ersten Idee über die Betriebsphase bis zum Rückbau der Anlage.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Wir begleiten Ihre Vorhaben von der Planungs- über die Genehmigungs- bis hin zur Umsetzungsphase. Selbstverständlich vertreten wir unsere Mandanten auch vor Gericht in allen Instanzen, auch vor den Gerichten der Europäischen Union. Unser Beratungsspektrum umfasst ebenfalls die gesamte Wertschöpfungskette der regulierten Industrien.

Umwelt- und Planungsrecht

- Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Fachplanungsrecht
- Immissionsschutzrecht
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- Abfallrecht
- Bodenschutzrecht
- Bergrecht
- Enteignungsrecht
- Denkmalschutzrecht

Wirtschaftsverwaltungsrecht

- Kommunales Wirtschaftsrecht, Kommunalabgabenrecht, Kommunalrecht, Beratung von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Zweckverbandsrecht
- Europarecht
- Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz, Staatsorganisationsrecht, Verfassungsprozessrecht
- Wahl- und Parteienrecht
- Haushaltsrecht
- Beihilferecht
- Glücksspielrecht
- Gesundheitsrecht

II. Wasserbenutzungen

Wasserbenutzungen

- **Entnehmen** von Wasser aus Gewässer (Meer, Oberflächengewässer oder Grundwasser) oder öffentlichem Wassernetz
- **Einleiten** von Abwasser (das bei der Aufbereitung des Wassers für die Elektrolyse anfallende aufkonzentrierte Wasser, ggf. Kühlwasser) in Gewässer oder öffentliche oder private Abwasseranlage
 - Je nach Wasserbenutzung gelten unterschiedliche Zulassungsregime

III. Genehmigungssituation Meerwassernutzung

Genehmigungserfordernisse Meerwassernutzung (bspw. Offshore-Windenergieanlagen oder Anlagen in Küstennähe)



Entnahme von Meerwasser

- Hohe See und ausschließliche Wirtschaftszone:
 - Kein ausdrückliches Genehmigungserfordernis in völkerrechtlichen Verträgen
 - Für ausschließliche Wirtschaftszone gilt Wasserhaushaltsgesetz eingeschränkt (§ 2 Abs. 1a WHG), aber auch hiernach kein Genehmigungserfordernis
- Küstenmeer: Anwendbarkeit WHG, aber kein Genehmigungserfordernis

Einleiten von Abwasser in das Meer

- Hohe See und ausschließliche Wirtschaftszone:
 - Kein ausdrückliches Genehmigungserfordernis
 - Prüfung der Zulässigkeit im Rahmen der Anlagenzulassung (§ 66 WindSeeG)
- Küstenmeer: Einleiten stelle Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, welche einer Zulassung nach WHG bedarf

IV. Benutzung öffentliches Wassernetz und öffentliche/private Abwasseranlagen



Genehmigungserfordernisse Entnahme aus öffentlichem Wassernetz

- **Keine** besonderen Genehmigungserfordernisse
- **Wasserversorgungsvertrag / ggf. Satzungsrecht**



Genehmigungserfordernisse Einleitung Abwasser in Abwasseranlage

- **Einleitung Abwasser in öffentliche Abwasseranlage**
 - **Indirekteinleitergenehmigung** nach § 58 WHG
 - Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG müssen eingehalten werden
 - Indirekteinleitergenehmigung ist **in immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung einkonzentriert** (§ 13 BImSchG).

- **Einleitung Abwasser in private Abwasseranlage**
 - **Indirekteinleitergenehmigung** nach § 59 Abs. 1 i.V.m. § 58 WHG (wie vor) oder
 - **Freistellungsmöglichkeit** von Genehmigungspflicht nach § 59 Abs. 2 WHG durch die Behörde, wenn
 - **privatrechtlicher Vertrag** zwischen Betreiber Abwasseranlage und Einleiter und
 - Vertrag stellt Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sicher.
 - Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht

V. Benutzung Oberflächengewässer und Grundwasser



Genehmigungserfordernisse Gewässerbenutzungen

- **Genehmigungspflichtiger Benutzungstatbestand nach WHG**
 - Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässer oder Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 WHG)
 - Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

- **Überblick wasserrechtliche Zulassungen nach WHG**
 - Erlaubnis (§ 8 WHG)
 - Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)
 - Bewilligung (§ 8 WHG)

Verschiedene Zulassungen nach WHG

Wasserrechtliche Bewilligung (§ 14 WHG)

- **Eingeschränkter Anwendungsbereich!** Wasserrechtliche Bewilligung kann für Einleitung von Abwasser nicht erteilt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG)!
- Stärkste Rechtsstellung gegenüber Dritten (Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche)
- Nur eingeschränkt widerruflich (§ 18 Abs. 2 WHG)
- Zwingend zu befristen (nur in besonderen Fällen über 30 Jahre)
- Besondere Voraussetzungen, insb. Unzumutbarkeit der Gewässerbenutzung für den Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung
- Besondere Anforderungen an Erteilungsverfahren (Beteiligung von Behörden und Betroffenen)

Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)

- Stärkere Rechtsstellung gegenüber Dritten (Ausschluss Anspruch Einstellung der Benutzung)
- Jederzeit widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG)
- Wird in der Regel befristet
- Besondere Voraussetzung: öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers (§ 2 Satz 1 EEG 2023)
- Besondere Anforderungen an Erteilungsverfahren (Beteiligung von Behörden und Betroffenen)

Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 WHG)

- Jederzeit widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG)
- Wird in der Regel befristet

Entscheidung über Erlaubnis und Bewilligung



- Erlaubnis und Bewilligung lassen **nur die Gewässerbenutzung** zu. Bei Errichtung Entnahme- und/oder Einleitbauwerk ist i.d.R. **zusätzlich Errichtungsgenehmigung** nach Landesbauordnung oder Landeswassergesetz erforderlich.



- Erlaubnis und Bewilligung werden **bei immissionsschutzrechtlicher Genehmigung nicht einkonzentriert** (§ 13 BImSchG)



- Erlaubnis und Bewilligung geben **keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser** in einer bestimmten **Menge** und **Beschaffenheit** (§ 10 Abs. 2 WHG)

Wasserbenutzung in Trockenperioden – Handlungsmöglichkeiten der Behörde

- Inhalts- und Nebenbestimmungen bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung oder nachträglich (§ 13 WHG)
- (Teil-)Widerruf (§ 18 WHG)
- Eingriffsermächtigung zuständige Behörde im Rahmen Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG):
 - Die zuständige Behörde ordnet nach plichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem WHG, auf das WHG gestützten Verordnungen oder Landeswassergesetzen ergeben, sicherzustellen.

Bedeutung des § 2 EEG 2023 – Abwägungsvorrang

§ 2 *Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien*

¹Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ³Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



gesetzliche Festlegung eines Abwägungsvorrangs zugunsten erneuerbarer Energien (Soll-Bestimmung);
Überwindung nur in atypischen Ausnahmefällen



bei sämtlichen behördlichen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.02.2023, Az.: 5 K 171/22 OVG,)

Bedeutung des § 2 EEG 2023 – Verfassungskonforme Auslegung

- Erneuerbare Energien ⚡ anderes Rechtsgut mit Verfassungsrang
- Bei **kollidierenden Verfassungsgütern**, sind Konflikte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Wege **sog. „praktischer Konkordanz“** aufzulösen.
 - ⚖ Keines der betroffenen Verfassungsgüter kann einen prinzipiellen Vorrang beanspruchen, vielmehr ist ein schonender Ausgleich im Einzelfall vorzunehmen, durch den beide Verfassungsgüter bestmöglich zur Geltung gelangen.
- **Bspw. Verwaltungsgericht Bayreuth**, Beschluss vom 28.02.2023, Az. 9 S 22.1032: **Kein generellen Vorrang des öffentlichen Interesses an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen gegenüber einem anderen verfassungsrechtlich geschützten Gut** (hier: Gesundheit)
- Bei dem Umweltmedium **Wasser** handelt es sich jedoch ebenfalls um ein **Rechtsgut von Verfassungsrang (Art. 20a GG)**
 - ⚖ In einer **Konkurrenzsituation mit dem Schutzgut Wasser** kommt Betrieb des Elektrolyseurs **kein regelhafter Abwägungsvorrang** zu

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

BERLIN

Tel. +49 30 884503-0
berlin@goerg.de

HAMBURG

Tel. +49 40 500360-0
hamburg@goerg.de

FRANKFURT AM MAIN

Tel. +49 69 170000-17
frankfurt@goerg.de

KÖLN

Tel. +49 221 33660-0
koeln@goerg.de

MÜNCHEN

Tel. +49 89 3090667-0
muenchen@goerg.de

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen stellen weder ein umfassendes Gutachten noch eine Rechtsberatung dar und sollten nicht als Ersatz für eine spezifische Beratung in Einzelfallsituationen betrachtet werden. Dieses Dokument entspricht dem aktuellen Stand und impliziert keine Gesetzesänderungen oder sonstige Änderungen in der Zukunft. Rechtsform, Sitz und Registrierung: GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Sitz Köln, Amtsgericht Essen PR 1281. Alle Angaben zu vertretungsberechtigten Partnern, Anschriften und berufsrechtlichen Regelungen finden Sie unter: Impressum | GÖRG | GÖRG (goerg.de)